



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Referentenentwurf. Die allgemeingesellschaftliche Akzeptanz für den in Deutschland wiederangesiedelten Wolf soll auch nach Ansicht der Jagdrechtsinhaber erhalten bleiben. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass die Ausbreitung des Wolfs durch exponentielles Wachstum der Tierart in den nächsten Jahren rapide zunehmen wird und bestimmte Landnutzer wie Weidetierhalter durch Nutztierrisse und Jagdausübungsberechtigte durch Auslöschung von Wildtierbeständen wie Muffelwild bereits heute stark betroffen sind. Es liegt im Interesse der Jagdrechtsinhaber und entspricht dem gesetzlichen Inhalt des Jagdrechts (§ 1 Abs. 2 BJagdG), dass auch in Zukunft die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand möglich ist. Bei Vorkommen von Wölfen sind solche regionalen Wildbestände gefährdet und eine Auslöschung würde mit einer Minderung des Jagdwertes und damit oft korrelierender Pachtreduzierung die Interessen der Jagdgenossen stark treffen. Um die im Bundesjagdgesetz geltende Hegepflicht ausüben zu können, fordert die BAGJE ein aktives Wolfsmanagement. Als ein wichtiger Schritt zu einem solchen aktiven Wildtier-Management ist der vorgelegte Referentenentwurf aus dem BMU zu begrüßen, aber bei Weitem nicht ausreichend. Die notwendigen Maßnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Leitfaden „Wildtiermanagement Wolf“ von der BAGJE mit entwickelt worden und werden weiterhin eingefordert.

Im Einzelnen

Zu § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG

Die Abänderung der Begriffsbestimmung „erhebliche Schäden“ in „ernste Schäden“ in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 ist durchaus sinnvoll und findet unsere Zustimmung. Allerdings genügt eine bloß formale Abänderung des Wortlauts für sich alleine nicht. Vielmehr müssen die rechtlich relevanten Begriffsmerkmale- vorzugsweise unmittelbar im Gesetzestext, ggf. auch nur in der Gesetzesbegründung – durch entsprechende Definitionen erläutert werden. Hintergrund ist, dass deutlich werden muss, dass die Vorschrift auf Abwendung eines

Schadens abstellt, der von mehr als geringerem Umfang ist (s. EuGH, Urteil vom 08.07.1987 – Rs. C247/85 – Rdnr. 56), eine Verletzung des Eigentumsrechts durch Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit aber nicht voraussetzt.

Zu § 45a BNatSchG – E - Umgang mit dem Wolf-

Die Neueinfügung eines § 45a zum Umgang mit dem Wolf ist überfällig und als Schaffung von erhöhter Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu begrüßen, aber nicht ausreichend, um die bestehenden und in Zukunft noch stärker zunehmenden Zielkonflikte zu lösen.

Die BAGJE fordert eine vollständige Umsetzung der Möglichkeiten zur Ausnahme vom strengen Schutz nach Art. 16 FFH-RL, auch um zu verhindern, dass in Kürze das BNatSchG wieder angepasst werden müsste.

Die momentan bestehende Einengung des EU-Rechts, welches durchaus Spielräume offen lässt, fördert die Europamüdigkeit der Bürger und sollte beendet werden.

Angesichts der positiven Bestandsentwicklung beim Wolf in Deutschland ist nicht nachvollziehbar, wieso Deutschland (neben Polen) bis heute nicht wie alle anderen EU-Länder eine entsprechend umfängliche, nationalstaatliche Umsetzung der den Mitgliedsländern eingeräumten Möglichkeiten nach Art. 16 FFH-RL vorweisen kann. Insbesondere die Ausnahme zur Entnahme unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß von Exemplaren, deren Art unter Anhang IV fällt, sollte zügig umgesetzt werden (Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-RL).

In diesem Zusammenhang erwähnenswert und sehr zu begrüßen ist die kürzlich veröffentlichte Stellungnahme des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren um die Frage, unter welchen Bedingungen Finnland von den strengen Schutzbestimmungen der FFH-RL abweichen darf, um eine Jagd auf Wölfe nach Artikel 16 derselben zuzulassen. Demnach wäre eine Ausnahmegenehmigung - selbst für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - möglich, wenn Ziele wie Eindämmung der Wilderei, aber auch Verbesserung des allgemeinen Sicherheitsgefühls der Menschen in Wolfsgebieten erreicht werden sollen.

Eine entsprechende Flexibilität in der Nutzung von rechtlichen Möglichkeiten wäre auch in Deutschland im Sinne eines aktiven Wolfsmanagements nicht nur wünschenswert, sondern angesichts der Bedrohungslage bei einer stark wachsenden Wolfspopulation ohne natürlichen Feind dringend geboten.

- Zu § 45a Absatz 1 BNatschG – E:

Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf ist grundsätzlich abzulehnen, so dass die BAGJE die Aufnahme des Fütterungsverbots in das BNatschG befürwortet.

- Zu § 45a Absatz 2 BNatschG – E:

Die Neuregelung zum Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Nutztierereignissen ist dringend erforderlich, um die Prädation von Nutztieren effektiv zu reduzieren und eine damit einhergehende Prägung von Wölfen sowie die Weitergabe dieser Jagdpraktiken an Jungtiere zu verhindern. Da es sich in der Praxis bisher als schwierig erweist, einen einzelnen Wolf beim Riss selbst zu beobachten und so zu identifizieren, dass nach Auftreten von Rissgeschehen eine Zuordnung bei späterer Sichtung von Tieren möglich erscheint, ist die Bedingung zu begrüßen, dass die Entnahme einzelner Tiere solange erlaubt sein soll, bis weitere Schäden ausbleiben. Der gesetzlich vorgesehene enge räumliche und zeitliche Zusammenhang sollte jedoch angepasst sein an das Jagdverhalten der Wölfe und ihre natürlichen Bewegungsprofile. Zu beachten ist, dass zum Beispiel abwandernde Jungtiere neue Lebensräume suchen und dabei weite Strecken von oft mehreren Hundert Kilometern zurücklegen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bereits nach aktuellem geltenden EU-Recht eine sogenannte Schutzjagd, die Ansprüche an die Gefahrenabwehr und an das Entstehen von Schäden bei Weidetieren in einem vertretbaren Maß abwägt, rechtlich zulässig wäre.

- Zu § 45a Absatz 3 BNatschG – E:

Das mit Absatz 3 eingeführte Entnahmegebot für Wolfshybriden wird von der BAGJE als sinnvoll erachtet und sehr begrüßt. Bei den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Zielkonflikt Mensch-Wolf-Tier stellen Entnahmen von Wolfshybriden jedoch nach Ansicht der BAGJE nur die Lösung für ein untergeordnetes Problem dar.

- Zu § 45a Absatz 4 BNatschG – E:

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 4 zur Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, aber auch

nach dem vorgeschlagenen Absatz § 45a Absatz 2 sowie Absatz 3 durchführt, halten wir für unzureichend und raten dringend zu einer anderslautenden Formulierung.

Die BAGJE fordert, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht nur „nach Möglichkeit“ die Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt bei dieser Bestimmung, sondern diese Berücksichtigung zwingend erfolgt. Der Jagdausübungsberechtigte ist derjenige, der nach dem deutschen Jagdrecht die Jagd in dem jeweiligen Gebiet ausübt und dem zu diesem Zweck der Schusswaffengebrauch zusteht. Die verpflichtende Einbindung des Jagdausübungsberechtigten entspreche dem deutschen Reviersystem mit seinen umfassend geregelten Rechten und Pflichten.

Eine Bestimmung von ortsfremden Kräften, die mit dem jeweiligen Jagdrevier nicht vertraut sind und womöglich (wie Polizei- und Militärkräfte) wenig Erfahrung mit dem Abschuss von Wildtieren haben, ist nicht zweckdienlich und wenig erfolgversprechend. Das bestätigen auch die negativen Erfahrungen aus den Bundesländern Thüringen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Sollte sich der Jagdausübungsberechtigte als zuerst zu berücksichtigender Abschussberechtigter nicht in der Lage sehen, dieser Anordnung nachzukommen, dann erst sollte es der zuständigen Behörde erlaubt sein, eine andere geeignete Person zu bestimmen. Dass der Jagdausübungsberechtigte in dem Fall, dass ein Dritter bestimmt wird, die Entnahme zu dulden hat, ist akzeptabel, sofern er über die Maßnahmen benachrichtigt wird. Dass diese Benachrichtigung unter dem Vorbehalt „möglichst“ steht, ist für die BAGJE nicht nachvollziehbar. Hier ist eine Benachrichtigung zwingend notwendig.

Zu § 45a Absatz 4 BNatschG – E:

Dass ein Verstoß gegen das begrüßenswerte Fütterungsverbot als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird, halten wir für konsequent.

Abschliessend sei angemerkt, dass die BAGJE an der bereits von ihr seit Jahren formulierten Forderung festhält, den Wolf ins (Bundes-)Jagdrecht zu überführen. Einige der Argumente dafür sind bereits in den Einzelpunkten aufgeführt worden.

Darüber hinaus ist das Jagdrecht im Gegensatz zum BNatschG von seiner Konzeption her sowohl Schutz- als auch Nutzgesetz und auf einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten ausgerichtet.

Es bietet bereits aktuell jagdrechtliche Instrumente, die zu einer Bestandregulierung des Wolfes genutzt werden könnten, um einen – festzulegenden - Akzeptanzbestand zu erreichen und bestehende Zielkonflikte nachhaltig zu lösen.